

PRODUZENTENALLIANZ · Kronenstraße 3 · 10117 Berlin

Verband der Filmverleiher  
Zu Hdn. des Geschäftsführers  
Herrn Johannes Klingsporn  
Neue Schönhauser Str. 10  
10178 Berlin

**Prof. Dr. Mathias Schwarz**  
**Direktor für Internationales,**  
**Service & Recht II**  
**Leiter Sektionen Kino und Animation**

c/o SKW Schwarz Rechtsanwälte  
Wittelsbacherplatz 1  
80333 München

Tel: +49 (0)89 286 40 129

Fax: +49 (0)89 280 94 32

mathias.schwarz@produzentenallianz.de

München, den 14.12.2015

**Offener Brief: Antwort der Produzentenallianz auf die Stellungnahme des Verbands der Filmverleiher zur Eckpunktevereinbarung der Produzentenallianz mit ARD/ZDF zu den Bedingungen von Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen**

Lieber Johannes Klingsporn,  
liebe Mitglieder des Vorstands des VdF,

vielen Dank für die detaillierte Analyse des Verhandlungsergebnisses, das die Produzentenallianz nach extrem mühsamen und mehrfach unterbrochenen Verhandlungen mit ARD und ZDF nach einem dreijährigen Verhandlungsmarathon erzielt hat und das Sie in Ihrer Presseerklärung von letzter Woche unter dem Titel „zu kurz gesprungen“ sehr kritisch bewerten.

Wir stimmen Ihnen – das wird Sie vielleicht verwundern - in Ihrer Bewertung der meisten Kritikpunkte weitgehend zu, auch wenn Sie einzelne Regelungen vielleicht nicht ganz richtig wiedergeben. Aber hierauf kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Sie können jedenfalls versichert sein, dass wir alle die von Ihnen angesprochenen (und eine Reihe weiterer) Punkte in den Verhandlungen wiederholt vorgetragen und zum Gegenstand unserer Forderungen gemacht haben. Das gilt auch für das Argument, dass Kinofilme dann, wenn sich der Co-Produktionsvertrag in Wahrheit als Lizenzerwerb darstellt, nicht in die die Mediatheken von ARD und ZDF eingestellt werden dürfen, sowie für das Argument, dass bei abnehmenden Beteiligungssätzen von ARD und ZDF auch nur deutlich geringere Rechte erworben werden können.

Einig sind wir uns offensichtlich auch darin, dass es das Ziel sein muss, dem Produzenten die Verwertungshoheit über alle Rechte zu sichern, die nicht konkret an den Fernsehsender lizenziert sind und im Sinne einer bestmöglichen Verwertung der Produktion Rechte auch nicht mit Verwertungssperren belegt werden dürfen, wie dies in der Vereinbarung dann doch für Pay-TV und S-VoD akzeptiert werden musste. Wir haben dieses Ziel deshalb ausdrücklich in der Präambel der Vereinbarung formuliert.

**Allianz Deutscher Produzenten  
– Film & Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3, 10117 Berlin  
Brienner Straße 26, 80333 München

info@produzentenallianz.de  
www.produzentenallianz.de

**Vorsitzender des Gesamtvorstands:**

Alexander Thies

**Stellvertretende Vorsitzende:**

Uli Aselmann, Dagmar Biller, Jan Bonath,  
Georg Hirschberg, Martin Wolff

**Vorsitzender der Geschäftsführung:**

Dr. Christoph E. Palmer

**Bankverbindung:**

Donner & Reuschel AG

IBAN: DE 52 2003 0300 0118 2432 00

BIC: CHDBDEHHXXX

Steuer-Nummer: 127/620/58820

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 27800 B

Da wir dieses Ziel in den Verhandlungen mit ARD und ZDF nicht durchsetzen konnten, wurde der Abschluss dieser Vereinbarung auch innerhalb der Kinosektion der Produzentenallianz durchaus kontrovers diskutiert und ist die Entscheidung für einen Abschluss sehr knapp ausgefallen.

Hierfür ausschlaggebend war, dass die Vereinbarung jedenfalls – und da scheinen wir unterschiedlicher Meinung zu sein - zu einem besseren Ergebnis geführt hat, als es die Rechts- und Vertragslage ohne einen solchen Abschluss gewesen wäre. Ohne einen solchen Abschluss hätte die – nicht von der Produzentenallianz verhandelte - Vereinbarung aus dem Jahr 2002 zu den Bedingungen zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen fortgegolten, die bereits die gleichen Regelungen zur Sperre der Pay-TV-Rechte enthielt, wie die neue Vereinbarung. Zusätzlich wäre aber auch jede Online Verwertung des vollständigen Films untersagt gewesen (s. Ziff. V (2) der Vereinbarung aus dem Jahre 2002). Da hätte man sich dann jede Diskussion über Rechtezuordnungen gleich sparen können. Die Vereinbarung aus dem Jahre 2009 zu den Onlinerechten bei Gemeinschaftsproduktionen, die übrigens schlechtere Bedingungen vorsah als die jetzt geschlossene Vereinbarung, war ihrerseits 2013 ausgelaufen. Somit waren ARD und ZDF ohne einen solchen Neuabschluss nicht gehindert, weiterhin diese schlechteren Bedingungen anzubieten und zur Grundlage der zu verhandelnden Co-Produktions-Verträge zu machen.

Wenn Sie sich die Mühe machen wollen, in die Präambel der Vereinbarungen aus den Jahren 2002 und 2009 zu sehen, werden Sie feststellen, dass die darin festgehaltenen Regelungen dort im Vorspann als „über den Geltungsbereich des derzeit geltenden FFG angemessene Regelungen“ bezeichnet wurden. Wir finden – wie Sie -, dass das nicht zutrifft. Deshalb lag uns auch im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen um die Novelle des FFG 2017 sehr daran, diese unterschiedliche Sichtweise zu der Auffassung der Sender auch offen zu legen, wie es dann in der Präambel der Eckpunkte-Vereinbarung geschehen ist.

Es kommt hinzu, dass ARD und ZDF im Laufe der Verhandlungen immer wieder sehr deutlich machten, dass es bei einem Beharren auf der einen oder anderen unserer Forderungen (deren Richtigkeit Sie in Ihrer Analyse dankenswerter Weise bestätigen), dann eben nicht mehr zu Co-Produktionen kommen werde und sich die Sender erst bei Vorliegen der fertigen Filme entscheiden würden, ob sie die Filme würden ankaufen wollen.

Die Erfahrung aus diesen in der Tat mühsamen Verhandlungen mit ARD und ZDF ist für uns, dass es die Produzenten allein und ohne politische Unterstützung nicht schaffen werden, hier wesentliche Veränderungen im Sinne einer Verwertungshoheit (ohne Rechtesperren) über alle nicht an den Sender lizenzierten und von ihm angemessen vergüteten Rechte zu erreichen. Deshalb haben wir ebenfalls in der Präambel der Vereinbarung klar gestellt, dass wir uns insb. im Zuge der Novellierung des FFG dafür einsetzen werden, dass im FFG ein Instrumentarium geschaffen wird, dass diesem Grundsatz zur Realisierung verhelfen kann, was ja auch im Sinne einer verbesserten Rückführungsquote der Förderungen und früheren Auszahlungen an die Kreativen läge. Insb. müsste dabei auch dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass der Umfang der zu erwerbenden Rechte natürlich in Abhängigkeit zur Höhe der Beteiligung stehen muss, was in der Vereinbarung ebenfalls nur in einigen wenigen Ansätzen und damit nur völlig unvollkommen durchgesetzt werden konnte.

Eine Reihe von Gewerkschaften und Kreativverbänden haben dieses gemeinsame Interesse an einer Verbesserung der Verwertungsbedingungen der Produzenten gegenüber den Sendern (und den Verleihern – aber das ist eine andere Geschichte) auch bereits erkannt und in diesem Sinne gegenüber dem BKM Stellung genommen. Wir freuen uns außerordentlich, nun auch im Verband der Filmverleiher einen Mitstreiter zu finden, zumal Sie Ihre letztjährige zusätzliche Forderung, es dürfe generell keine Co-Produktionen mit den Sendern mehr geben (was zu einem deutlich erhöhten Mehrwertsteuerabzug führen würde), offensichtlich nicht mehr vertreten.

In diesem Sinne dürfen wir Ihnen nachstehend den Auszug aus unserer Stellungnahme zur FFG-Novelle übermitteln, der eine Stärkung der Produzenten in ihrem Verhältnis zu den Sendern beinhaltet. Wenn auch Sie diese Position auch gegenüber der BKM unterstützen, kann es uns ja vielleicht gelingen, hier einen Durchbruch zu erreichen.

Wir jedenfalls geben die Hoffnung hierauf nicht auf und haben die Vereinbarung mit ARD und ZDF deshalb als Übergangsvereinbarung bewusst verbindlich nur bis zum 31.12.2016 und damit für die Geltungsdauer des aktuellen FFG abgeschlossen.

Mit den besten Grüßen

Mathias Schwarz  
Direktor für Internationales,  
Service & Recht II  
Leiter Sektion Kino und Animation

***Auszug aus der Stellungnahme der Produzentenallianz zum Diskussionsentwurf für eine Novelle des FFG 2017***

*„Gleich wichtig wie [.....] ist eine Verbesserung der Terms of Trade, die sich für Co-Produktionen mit den Sendern ergeben. Nach der in diesen Tagen veröffentlichten, nur bis Ende 2016 mit ARD und ZDF vereinbarten Übergangsregelung (s. Anlage) zu den Eckpunkten bei Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen sperren diese weiterhin im Regelfall jede Vorabverwertung im Pay-TV (s. § 6 der Eckpunkte) und stets eine Verwertung über S-VoD für 36 Monate ab Free-TV-Verfügbarkeit (s. § 9 Abs. 5 der Eckpunkte). Damit können aber wesentliche Verwertungen und damit auch wesentliche Refinanzierungsquellen nicht genutzt werden. Das mag vertretbar sein, wenn sich die Sender mit besonders hohen Anteilen (von mehr als 50 %) an der Finanzierung des Filmes beteiligen. Das erscheint jedoch völlig unangemessen, wenn sich die Sender lediglich mit 20 oder 30 % oder gar mit noch weniger an der Finanzierung beteiligen. Die Produzentenallianz hat sich in den Verhandlungen mit ARD und ZDF vehement dafür eingesetzt, dem Produzenten jedenfalls bei Co-Produktionen mit weniger als 50% Finanzierungsbeteiligung der Sender sämtliche Verwertungsrechte zu belassen, um ihm die Möglichkeit für eine bestmögliche Verwertung der Filme zu gewähren. Das war in den Verhandlungen mit ARD und ZDF jedoch nicht durchzusetzen. Der entsprechende Dissens ist in der Präambel der Eckpunkte ausdrücklich festgehalten. Aus der Sicht der Produzenten kann es aber weder im Sinne der Sicherung einer besseren Eigenkapitalbasis der Produzenten, noch im Sinne verbesserter Rückführungen eingesetzter Fördermittel sein, wenn hier wichtige Erlöspotentiale ohne jede Abhängigkeit von der Höhe des finanziellen Engagements von ARD und ZDF von vorneherein gesperrt werden. Das FFG 2017 muss deshalb ein klares Signal setzen, dass die Vereinbarungen mit den Sendern über die Terms of Trade von Kino-Co-Produktionen grundsätzlich eine umfassende Verwertung der Filme in allen verfügbaren Medien nicht einschränken dürfen und begründete Ausnahmen hiervon allenfalls zulässig sind, wenn sich die Sender mit besonders hohen Anteilen an der Finanzierung einer Produktion beteiligen. Die Details einer solchen Regelung können weiterhin zunächst den Verhandlungen zwischen den Sendern und den Produzentenverbänden überlassen werden. Gelingt eine solche Einigung nicht, muss aber der Verwaltungsrat der FFA die Möglichkeit haben, entsprechende Eckpunkte einer angemessenen Regelung der Terms of Trade zwischen Produzenten und Sendern festzulegen.“*

*Hierzu wäre § 67 Abs. 1 Ziff. 8 FFG-E dahingehend zu ergänzen, dass die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern zu vereinbarenden Bedingungen über die Zusammenarbeit bei Koproduktionen grundsätzlich eine Verwertung*

*tung der Produktionen in allen Verwertungsarten zulassen müssen und Ausnahmen hiervon nur bei besonders hohen finanziellen Beteiligungen der Fernsehveranstalter möglich sind. Gelingt eine solche Einigung auf Verbandsebene nicht, so ist vorzusehen, dass die Grundsätze einer angemessenen Aufteilung der Verwertungsrechte vom Verwaltungsrat in einer Richtlinie festgelegt werden können müssen.“*